

RS Vwgh 1979/1/15 2039/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.01.1979

Index

L34009 Abgabenordnung Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §9 Abs1 impl;

LAO Wr 1962 §7 Abs1;

1. BAO § 9 heute
2. BAO § 9 gültig ab 01.01.1962

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1958/11/05 2326/57 1

Stammrechtssatz

Für die Beurteilung, ob einen Geschäftsführer einer GmbH ein Verschulden nach§ 109 BAO trifft, ist es keineswegs unmaßgeblich, daß die Besorgung der steuerlichen Angelegenheiten der Gesellschaft dem einen Geschäftsführer übertragen war und daß für die Überprüfung dieser Geschäftsführung durch den anderen Geschäftsführer kein Anlaß bestand.Für die Beurteilung, ob einen Geschäftsführer einer GmbH ein Verschulden nach Paragraph 109, BAO trifft, ist es keineswegs unmaßgeblich, daß die Besorgung der steuerlichen Angelegenheiten der Gesellschaft dem einen Geschäftsführer übertragen war und daß für die Überprüfung dieser Geschäftsführung durch den anderen Geschäftsführer kein Anlaß bestand.

*

E 5.11.1958, 2326/57 #1 VwSlg 1905 F/1958;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1979:1978002039.X01

Im RIS seit

15.01.1979

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at